



Bundesverband Trans e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

15.11.2023

Stellungnahme des Bundesverband Trans*

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Im Rahmen der Verbändebeteiligung reichte der Bundesverband Trans* (BVT*) bereits im Mai 2023 eine ausführliche Stellungnahme zum entsprechenden Referent*innen-Entwurf ein. Die überwiegende Mehrheit der damals angesprochenen Kritikpunkte ist weiterhin aktuell. Für eine umfassende Kritik an dem Gesetzentwurf wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Stellungnahme aus dem Mai 2023 verwiesen. Die folgende ergänzende Stellungnahme fokussiert sich auf Änderungen des Kabinettsentwurfs gegenüber dem Referent*innen-Entwurf sowie auf deren Kommentierung.

Artikel 1 – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

§ 1 Abs. 3 – Einschränkung des Personenkreises sowie in § 2 Abs. 4 – Ausnahmeregelung für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Der Bundesverband Trans* kritisiert deutlich die eingeführten Regelungen in §§ 1, 2 SBGG-E, da sie gegenüber dem Referent*innen-Entwurf den Anwendungsbereich des Gesetzes einschränken. Im Referent*innen-Entwurf wurde eine gesetzliche Neuregelung formuliert, die allen Personen mit ‚gewöhnlichen Aufenthalt‘ in Deutschland ermöglichen sollte, über das sogenannte Selbstbestimmungsgesetz den Geschlechtseintrag sowie Vornamen zu ändern. Der Personenkreis wird nun nach § 1 Abs. 3 SBGG-E auf Personen eingeschränkt, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzen. Durch diese Einschränkung werden beispielsweise Asylbewerber*innen, die teils jahrelang auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten, oder Personen in Duldung, die dauerhaft aus humanitären oder gesundheitlichen Gründen in Deutschland leben, von der Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag zu ändern ausgeschlossen. Auch staatenlose Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 3 SBGG-E nachweisen können, würden von der Möglichkeit einer Änderung ausgeschlossen.¹ Dies stellt eine Verschlechterung gegenüber § 1 Abs. 1 Nr. 3b TSG („Transsexuellengesetz“) dar, wonach staatenlose Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt unabhängig von ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland ihren Geschlechtseintrag ändern können.

Die Änderung des Geschlechtseintrags ist ein Grundrecht.² Aus menschenrechtlicher Perspektive wird im BMFSFJ-Gutachten „die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht die Festlegung auf eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis empfohlen.“³ Gerade trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im Asylverfahren, die in Duldung oder Aufenthaltsgestattung leben, sind eine besonders vulnerable Gruppe. Es stellt eine unzumutbare Härte dar, diesen marginalisierten Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit einer amtlichen Änderung des Geschlechtseintrags in Deutschland zu verweigern.

Auch in Bezug auf den neugefassten § 2 Abs. 4 SBGG-E gibt es deutliche Bedenken. Zum einen stellt sich die Frage der Umsetzbarkeit. Es bleibt unklar, wie das Standesamt bereits zwei Monate vor Eintritt eines Ereignisses bereits Kenntnis darüber haben soll. Zum anderen sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu einer möglichen missbräuchlichen Änderung des Geschlechtseintrags, um einer Abschiebung zu entgehen, spekulativ. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Person allein aufgrund von Diskrepanzen in persönlichen Dokumenten sich einer Abschiebung entziehen kann.

Daher wird dringend empfohlen, den § 1 Abs. 3 SBGG-E ersatzlos zu streichen. Analog wird empfohlen, § 2 Abs. 4 SBGG-E ebenfalls ersatzlos zu streichen.

§ 2 – Erklärungen zum Geschlechtseintrag

Im Gegensatz zum Referent*innen-Entwurf wurde im Kabinettsentwurf die Möglichkeit gestrichen, allein den Vornamen zu ändern (§ 2 Abs. 3 SBGG-E). Der Wegfall der alleinigen Vornamensänderung stellt eine erhebliche Verschlechterung gegenüber den Verfahren nach TSG dar und wird deutlich kritisiert. Trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen sollen die Option haben, sich schrittweise einem Leben in

¹ Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drucksache: 20/6463) ergab, dass der Aufenthaltsstatus von staatenlosen Personen und Menschen ohne geklärte Staatsangehörigkeit sehr unterschiedlich ist und nur ein Bruchteil eine Aufenthaltserlaubnis hat.

² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Juli 2006- 1 BvL 1/04; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Mai 2008 - 1 BvL 10/05 -; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07 -

³ Adamietz, L. & Bager, K. (2016). Gutachten Regelungs- und Reformbedarfe für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Band 7. Berlin. Herausgeber*in: BMFSFJ, S. 48f. Abgerufen unter www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imaq-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf

ihrem Identitätsgeschlecht anzunähern und eine möglichst diskriminierungsarme Möglichkeit erhalten, die eigenen amtlichen Angaben anzupassen. Gerade nicht-binäre Personen, die einen gestrichenen oder diversen Eintrag als passend empfinden, zögern häufig aus Angst vor Diskriminierung im Alltag, eine entsprechende Angabe zu wählen. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf wäre es dieser Personengruppe nun unmöglich, allein einen geschlechtsneutralen Vornamen zu wählen.

Auch die restriktive Regelung, dass Vornamen entsprechend des zukünftigen Geschlechtseintrags gewählt werden müssen, wird abgelehnt. Einerseits stellt dies eine Verschlechterung gegenüber § 45b Abs. 1 PStG (Personenstandsgesetz) dar, der die Änderung des Vornamens als zusätzliche und freiwillige Option formuliert. Andererseits ist es bisher rechtlich nicht notwendig, dass Vornamen und Geschlechtseintrag einander ‚entsprechen‘. Diese zusätzliche Einschränkung bei der Wahl von Vornamen wird kritisiert.

Es wird empfohlen, die weniger restriktiven Korrekturmöglichkeiten des Vornamens aus dem Referent*innen-Entwurf beizubehalten.

§ 4 – Anmeldung beim Standesamt

Im Referent*innen-Entwurf fand sich eine Frist von drei Monaten nach Erklärung gegenüber dem Standesamt, bis dieselbe rechtskräftig wurde. Im Kabinettsentwurf heißt es nun, dass die Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens drei Monate vor der Erklärung mündlich oder schriftlich beim Standesamt anzumelden sei. Diese Änderung ist nicht ausreichend. Die Einführung einer Frist vor oder nach der Erklärung wird kritisiert, da sie dem Grundgedanken der Schaffung eines „schnellen, transparenten und zugänglichen Verfahrens“ basierend auf internationalen menschenrechtlichen Empfehlungen widerspricht.⁴ Zudem stellt die Einführung einer Frist eine Verschlechterung für die Personengruppe dar, die bisher über den § 45b PStG eine Änderung des Geschlechtseintrags fristlos vornehmen konnte.

Daher wird empfohlen, den § 4 SBGG-E ersatzlos zu streichen.

§ 5 Abs. 2 – Vornamensbestimmung bei Rückänderung

Im Referent*innen-Entwurf gab es noch die Möglichkeit, bei einer Rückänderung des Geschlechtseintrags neue Vornamen zu bestimmen, wenn dies „aus schwerwiegenden Gründen zu ihrem Wohl“ für die Person erforderlich ist. Diese Härtefallregelung, die in der Stellungnahme zum Referent*innen-Entwurf bereits als unzureichend kritisiert wurde, entfällt im Kabinettsentwurf nun komplett, was an dieser Stelle klar abgelehnt wird. Personen, die sich entscheiden, einen früheren Geschlechtseintrag wieder anzunehmen, sollen die Möglichkeit haben, einen neuen Vornamen zu wählen bzw. einen aktuellen Vornamen beizubehalten.

Daher wird empfohlen, § 5 Abs. 2 SBGG-E ersatzlos zu streichen.

§ 6 Abs. 2 – Bestimmungen zum Hausrecht und zur Vertragsfreiheit

Gegenüber dem Referent*innen-Entwurf wurde im Kabinettsentwurf in § 6 Abs. 2 SBGG-E neben dem Haus- und Satzungsrecht die Vertragsfreiheit ergänzt. Diese Ergänzung ändert nichts an der grundsätzlichen Kritik an diesem Passus, die in ausführlicher Form bereits in der Stellungnahme zum Referent*innen-Entwurf vorgebracht wurde. Es ist zu befürchten, dass eine Regelung wie § 6 Abs. 2 SBGG-E unrechtmäßige diskriminierende Ausschlüsse von trans*, nicht-binären und intergeschlechtlichen Personen eher befördert

⁴ So forderte beispielsweise die Parlamentarische Versammlung des Europa-Rats bereits 2015 in der Resolution 2048 (Discrimination against Transgender People in Europe), die Einführung eines schnellen, zugänglichen und transparenten Verfahrens auf Basis der Selbstbestimmung („quick, accessible, and transparent procedures, based on self-determination“) für die Änderung von Geschlechtseintrags und Vornamen. Weitere Informationen unter: <https://pace.coe.int/en/files/21736/html>

statt diesen entgegenzuwirken. Dies stünde im fundamentalen Widerspruch zu dem ursprünglichen Anliegen des Selbstbestimmungsgesetzes.

Weiterhin wird dementsprechend empfohlen, § 6 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

§ 10 Abs. 2 – Änderung von Registern und Dokumenten

Im Vergleich von Referent*innen- und Kabinettsentwurf fallen deutliche Einschränkungen des Anspruchs auf Dokumentenberichtigung auf. So wird im Kabinettsentwurf der Anspruch an ein berechtigtes Interesse geknüpft (§ 10 Abs. 2 SBGG-E) und statt einer offenen eine geschlossene Aufzählung von Dokumenten angeführt, in denen eine Anpassung erfolgen kann. Ein berechtigtes Interesse ist prinzipiell gegeben, wenn ein Dokument im Alltag genutzt wird und ein Geschlechtseintrag bzw. Vorname amtlich geändert wurde. Die zusätzliche Formulierung dieses Erfordernisses wirkt abschreckend und kann im Einzelfall dazu führen, dass trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen unrechtmäßig abgewiesen werden, wenn sie eine Anpassung bisheriger Dokumente wünschen. Die geschlossene Aufzählung bedeutet eine Verschlechterung für den Fall, dass ein Dokument geändert werden soll, das bei der Formulierung des Gesetzentwurfs nicht bedacht wurde.

Es wird empfohlen, die Einschränkungen im Kabinettsentwurf zu streichen und zu den vorgeschlagenen Regelungen im Referent*innen-Entwurf zurückzukehren.

§ 13 Abs. 5 – Offenbarungsverbot

Die in § 13 SBGG-E vorgeschlagenen Regelungen wurden gegenüber dem Referent*innen-Entwurf im Kabinettsentwurf deutlich überarbeitet. Dabei wird ausgeführt, dass die Weiterverarbeitung der vorherigen Daten durch amtliche Register und Informationssysteme weiterhin zulässig ist, wenn dies der Nachvollziehbarkeit der Identität einer Person dient (§ 13 Abs. 3 SBGG-E). Ebenso sind Mitteilungen und Informationen zwischen amtlichen Registern und Informationssystemen zulässig, wenn diese aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erfolgen (§ 13 Abs. 4 SBGG). In § 13 Abs. 1 SBGG-E wird außerdem vorgeschlagen, dass eine Abweichung vom Offenbarungsverbot möglich ist, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist (Nr. 1), besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Offenbarung erfordern (Nr. 2) oder ein rechtliches Interesse an den Daten glaubhaft gemacht werden kann (Nr. 3). In § 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 SBGG-E wird zusätzlich formuliert, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses nach Satz 2 Nummer 2 insbesondere dann vorliegen, wenn die Daten für die Arbeit der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden erforderlich sind.

Es wird deutlich, dass der Gesetzentwurf bereits zahlreiche Ausnahmeregelungen für amtliche Register und Informationssysteme vorsieht, die auch die besonderen Informationsbedarfe von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden berücksichtigen. Eine Abfrage spezifischer Daten durch Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden bei Personenstandsregister bzw. Melderegister kann bereits jetzt erfolgen. Die in § 13 Abs. 5 SBGG-E weitergehende Informationsübermittlung an zehn Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wird vor diesem Hintergrund als unverhältnismäßig kritisiert. Eine pauschale und automatisierte Weitergabe von Daten an Behörden wie das z.B. Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst oder die Bundespolizei stellt alle Personen, die ihren Geschlechtseintrag ändern, unter einen Generalverdacht, ist stigmatisierend und wird daher deutlich abgelehnt.

Auch in der Stellungnahme der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) wird Kritik an der Unverhältnismäßigkeit dieser Regelung geübt und „die unaufgeforderte Übermittlung von Meldedaten an Sicherheitsbehörden“ als „neu und insofern systemfremd“ eingeordnet.⁵ Die Regelung

⁵ BfDI (2023). Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 432/23), S.3. Abgerufen unter

widerspricht dem Grundsatz der Datenminimierung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DGSVO), da eine generelle und nicht anlassbezogene Datenübermittlung stattfindet und darüber hinaus auch sensible Daten wie der bisherige und aktuelle Geschlechtseintrag übermittelt werden. Zwar sieht § 13 Abs. 5 Satz 2 SBGG-E eine Löschungspflicht vor. Diese Löschung kann jedoch nicht überprüft werden, was das Diskriminierungsrisiko für trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen erhöht, deren sensible Daten vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, § 13 Abs. SBGG-E ersatzlos zu streichen.

Artikel 2 – Änderung des Passgesetzes

Im Referent*innen-Entwurf war vorgesehen, dass Personen, die ihren Geschlechtseintrag amtlich geändert haben, auf Wunsch auch einen Reisepass mit einer abweichenden Geschlechtsangabe ausgestellt bekommen können. Diese Möglichkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 PaßG (Passgesetz) wurde im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen, was eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen rechtlichen Situation darstellt. Sowohl bei einer Änderung nach TSG als auch nach PStG gibt es derzeit die Möglichkeit, eine abweichende Angabe im Reisepass zu wählen, wenn dies nach Einschätzung der Person selbst das Diskriminierungsrisiko beim Grenzübertritt senkt.

Es wird dringend empfohlen, eine entsprechende Regelung im Entwurf erneut aufzunehmen und dabei die Anmerkungen unserer Stellungnahme aus dem Mai aufzugreifen. Analog gilt es auch die Regelungen unter Art. 5 erneut aufzunehmen, die durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen sollte, dass amtliche Dokumente bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit einer abweichenden Geschlechtsangabe ausgestellt werden.

Artikel 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Zeitfenster für das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs im Kabinettsentwurf gegenüber dem Referent*innen-Entwurf deutlich verlängert wurde. Die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes ist seit Jahren überfällig. Standesämter sind seit Jahrzehnten mit der Umsetzung von amtlichen Änderungen des Geschlechtseintrags befasst. Seit Einführung des § 45b PStG sind sie ebenfalls dafür zuständig, ärztliche Bescheinigungen bzw. eidesstattliche Versicherungen in den entsprechenden Verfahren entgegenzunehmen. Vor diesem Hintergrund erklärt es sich nicht, warum die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes, das ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags vorsieht, mit einem so hohen bürokratischen Verwaltungsaufwand einhergeht, welcher das späte Inkrafttreten rechtfertigt.

Es wird dringend empfohlen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens wie im Referent*innen-Entwurf zu fassen.